Bundeszentralamt
für Steuern

Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

[redacted]

An der Küppe 1
53225 Bonn

Postanschrift:
53221 Bonn

[redacted]

bearbeitet von:
[redacted]

Referat Q 1
Datenschutz und
Informationsfreiheitsgesetz

poststelle@bzst.bund.de

www.bzst.bund.de

Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Ihr Antrag vom 18. Januar 2021
[redacted] – bei Antwort bitte angeben –
Bonn, 26. Februar 2021

Sehr [redacted]

in Ihrer E-Mail vom 18. Januar 2021 hatten Sie gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes - „Informationsfreiheitsgesetz" - (IFG) Zugang zu folgenden Informationen und Unterlagen beantragt:

„Informationen zum Aufbau der Steueridentifikationsnummer (IdNr) nach § 139b AO und
zur Berechnung der Prüfziffern der IdNr, und zwar:
1. das Konzept des ITZ Bund in der Version 2.0-0 (Übernahme der Version vom 20.03.2008) und frühere Hauptversionen (1.x, soweit vorhanden 0.x)
2. Erwägungen, die zu dem Konzept geführt haben, vor allem zu den Entscheidungen über
2.1 die Länge der ID
2.2 die zulässigen Zifferkombinationen (einschließlich der nachträglichen Entscheidung für die Zulässigkeit einer dreimaligen Zifferwiederholung)
2.3 den Algorithmus (das Modulo 10/Modulo 11-Verfahren)

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Der Informationszugang wird gewährt, soweit dem Bundeszentralamt für Steuern die Informationen vorliegen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand gewonnen werden können (§ 7 Abs. 2 Satz 1 IFG).

II. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

III. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde die Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur, soweit dieser nicht durch Gesetz eingeschränkt ist. Der Zugang kann außerdem nur verlangt werden, sofern die Informationen in der Behörde vorhanden sind. § 1 IFG führt nicht zu einer Informationsbeschaffungspflicht der Behörde.

Ihr Antrag bezieht sich auf amtliche Informationen, da es sich bei den begehrten Unterlagen, soweit vorhanden, um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen handelt. Bitte beachten Sie hierbei, dass es sich um Vorgänge handelt, die mehr als ein Jahrzehnt zurückliegen. Aufgrund der Aufbewahrungs- und Aussonderungsvorschriften ist daher möglich, dass ggf. früher vorhandene Informationen bereits aufgrund dieser Vorschriften vernichtet sein können.

In Bezug auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen zu folgenden Informationen/Unterlagen Zugang gewähren:

Zu „2. Erwägungen, die zu dem Konzept geführt haben, vor allem zu den Entscheidungen über

2.1 die Länge der ID“:

Die Länge der IdNR ergibt sich aus § 1 der Steueridentifikationsnummerverordnung (StIdV), demnach ist die Identifikationsnummer nach § 139b AO aus zehn Ziffern und einer Prüfziffer als elfte Ziffer zu Bilden.

Weitere Informationen liegen dem BZSt hierzu aktuell nicht mehr vor.

Bei der Länge der IdNR. handelt es sich nicht um eine fachliche Entscheidung des BZSt, sondern um eine rechtliche Vorgabe, die das BZSt umsetzen musste.

Zu „2.2 die zulässigen Zifferkombinationen (einschließlich der nachträglichen Entscheidung für die Zulässigkeit einer dreimaligen Zifferwiederholung)“

Die Entscheidungen zur Ziffernkombination (einschließlich der Entscheidung für die Zulässigkeit einer dreimaligen Ziffernwiederholung) wurde in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZ-Bund) durch das BZSt getroffen. Dokumente zu Erwägungsgründen liegen dem BZSt aktuell nicht mehr vor.

Zu „2.3 den Algorithmus (das Modulo 10/Modulo 11-Verfahren)"

Für die Berechnung der Prüfziffer wurde sich durch das BZSt auf Empfehlung des ITZBund für eine Kombination des „Modulus 10" und „Modulus 11" entschieden, da es sich um bewährte Verfahren zur Prüfziffernberechnung handelt, mit deinen eine möglichst hohe Quote der Fehlererkennung erreicht werden soll.

Weitere amtliche Informationen zu den Entscheidungsgründen liegen dem BZSt aktuell nicht mehr vor.

Zu II.)

Bezüglich Ihrer Frage zum Informationszugang in Bezug auf „1. das Konzept des ITZ Bund in der Version 2.0-0 (Übernahme der Version vom 20.03.2008) und frühere Hauptversionen (1.x, soweit vorhanden 0.x)" wird der Antrag abgelehnt.

Sie haben gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern keinen Anspruch auf Herausgabe des Dokuments, da das ITZBund Urheber des Konzepts ist. Insoweit liegt hier keine Verfügungsberechtigung des BZSt vor (§ 7 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Außerdem scheidet eine Herausgabe nach § 9 Abs. 3 Halbsatz 2 IFG aus, da das betroffene Dokument allgemein zugänglich ist. Es ist bereits von verschiedenen Stellen im Internet veröffentlicht worden und kann mit einer einfachen Suche mittels der gängigen Suchmaschinen leicht aufgefunden werden.

Zu III.)

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Küppe 1, 53225 Bonn, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Bundeszentralamt
für Steuern

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief im Inland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, bei Zusendung ins Ausland mit dem Ablauf eines Monats nach Aufgabe zur Post, bei elektronischer Übermittlung mit dem dritten Tag nach Absendung, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei der Einlegung des Widerspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den der Widerspruch gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[redacted]

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (https://www.bzst.de/DatenschutzInfo).